

§ 0337 ZPO

Das Gericht vertagt die Verhandlung über den Antrag auf [Erlass](#) des Versäumnisurteils oder einer Entscheidung nach Lage der Akten, wenn es dafür hält, dass die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen oder dass die [Partei](#) ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Die nicht erschienene [Partei](#) ist zu dem neuen Termin zu laden.